

Aktenzeichen: 4 AZR 191/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. Juni 1989
- 4 AZR 191/89 -

I. Arbeitsgericht
Karlsruhe

Urteil vom 29. Oktober 1987
- 3 Ca 22/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil vom 21. Dezember 1988
- 12 Sa 34/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Küchenchef nach TVAL II

Gesetz: TVAL II § 51; Anhang H II 4 B 1 (H 9, H 8, Küchen-
chef)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung von Küchenchef bei den all. (franz.)
Streitkräften; Aufsicht über unterstellte Köche,
Metzger, Bäcker, Konditoren; Leitung einer Küche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 191/89

12 Sa 34/88 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
28. Juni 1989

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Wehner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1988 - 12 Sa 34/88 - und des Arbeitsgerichts Karlsruhe vom 29. Oktober 1987 - 3 Ca 22/87 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. September 1985 Vergütung nach LohnGr. H 8 TVAL II (Frz.) und ab 1. Januar 1988 Vergütung nach der LohnGr. H 9 TVAL II (Frz.) nebst 4 % Zinsen aus den monatlichen Nettodifferenzbeträgen seit 9. Februar 1987 zu bezahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 58-jährige Kläger ist seit dem 3. Juli 1978 bei den französischen Streitkräften in der Truppenküche der Garnison B als Küchenchef beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den französischen Stationierungstreitkräften - TVAL II (Frz) - Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach Lohngruppe H 7.

In der Küche sind unter Aufsicht des Klägers mindestens



24 Personen beschäftigt. Unter diesen sind zwei ausgebildete Köche, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit den französischen Streitkräften stehen; im übrigen handelt es sich bei dem Personal im wesentlichen um französische Wehrpflichtige, die im Rahmen ihres Wehrdienstes nach Abschluß der Grundausbildung jeweils für die Dauer von etwa acht Monaten für die Tätigkeit in der Küche abkommandiert sind. Von diesen hat zumindest ein Teil eine Ausbildung in Frankreich als Koch, Metzger oder Bäcker bzw. Konditor abgeschlossen.

In der vom Kläger geleiteten Küche werden täglich zwei komplette, einheitliche Menüs mit mindestens drei Gängen für je etwa 800 Personen hergestellt, wobei die Zahl der Essen am Wochenende etwas geringer ist. Zusätzlich werden nahezu täglich kalte Buffets gerichtet. Das verarbeitete Fleisch wird von einer Großmetzgerei in überwiegend größeren Stücken geliefert, Kalbfleisch wird in Hälften, Hammelfleisch wird in Form von unzerteilten, aber enthäuteten und ausgenommenen Tieren geliefert.

Der Kläger begehrt von den französischen Streitkräften für die Zeit ab 1. September 1985 Vergütung nach LohnGr. H 8 - geltend gemacht durch die Betriebsvertretung im Auftrag des Klägers mit Schreiben vom 13. März 1986 - und für die Zeit ab 1. Januar 1988 Vergütung nach LohnGr. H 9 - geltend gemacht durch einen der Beklagten am 13. Juli 1988 zugestellten Schriftsatz -. Dazu hat der Kläger vorgetragen, nach den tariflichen Bestimmungen stehe ihm Lohn nach Lohngruppe H 8 und H 9 zu, da er als Küchenchef die Aufsicht über mindestens acht ausgebildete Köche, Metzger oder



Bäcker und Konditoren führe. Außer den beiden im Arbeitsverhältnis mit den französischen Streitkräften stehenden Köchen seien ihm regelmäßig sieben weitere Köche, drei Konditoren und zwei Metzger unterstellt, die als Wehrpflichtige bei den französischen Streitkräften dienten. Diese hätten in ihrem jeweiligen Beruf die Gesellenprüfung abgelegt und würden in der Truppenküche auch entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt. Zusätzlich seien fünfzehn Hilfskräfte, davon dreizehn für Reinigungsarbeiten und Essensausgabe, beschäftigt. Die Wehrpflichtigen würden zwar auch mit Vorbereitungsarbeiten beschäftigt, diese gehörten jedoch als Zusammenhangstätigkeiten zu ihrem erlernten Beruf. Im übrigen komme es auf die Tätigkeit der Soldaten überhaupt nicht an, da allein entscheidend sei, daß sie die einschlägige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hätten. Nach der Tarifnorm sei nur die Qualifikation und nicht die entsprechende Tätigkeit maßgebend.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die französischen Streitkräfte verpflichtet sind, ihn ab 1. September 1985 nach der Lohngruppe H 8 TVAL Abschnitt II Nr. 4 nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag der Differenz zwischen Lohngruppe H 7/II und Lohngruppe H 8/II zu vergüten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, lediglich die beiden als Arbeitnehmer beschäftigten Köche würden Tätigkeiten i. S. der Position 3 des Anhangs H zum TVAL II (Frz) ausüben. In der Truppenküche werde jeweils nur ein Menü zubereitet, so daß weniger als sechs Mitarbeiter der Position 3 genügten, um die anfallenden Arbeiten auszuführen. Für den Einsatz in der Truppenküche würden zwar Wehrpflichtige, welche



z.B. eine Ausbildung als Koch in Frankreich abgeschlossen hätten, anderen Wehrpflichtigen vorgezogen. Dies besage jedoch nicht, daß sie auch die Tätigkeit als Koch ausübten.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 30. März 1987 sechs Soldaten namentlich benannt und für sie eine abgeschlossene Berufsausbildung als Koch, Metzger oder Bäcker und Konditor vorgetragen. Hierauf hat die Beklagte erwidert, es solle nicht bestritten werden, daß der Kläger in der Truppenküche rein "nominell" die Aufsicht über die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern ausübe. Die Soldaten seien jedoch in erster Linie mit Hilfstätigkeiten beschäftigt. Abgesehen davon entsprächen auch etwa vorliegende Berufsausbildungen nicht der deutschen Gesellenprüfung. Erstmals mit Schriftsatz vom 13. September 1988 hat die Beklagte vorgetragen, da die Soldaten aufgrund der begrenzten Dauer ihrer Zuweisung ständig wechselten, stelle sie in Abrede, daß ständig sechs bzw. acht Wehrpflichtige mit ausreichender Qualifikation unter Aufsicht des Klägers arbeiteten.

Die Beklagte hat ferner vorgetragen, der Kläger nehme wesentliche Aufgaben, die zur sachlichen Leitung einer Küche gehörten, nicht wahr. So sei er - was unstreitig ist - für Planung, Einkauf der Lebensmittel und Lagerhaltung nicht zuständig. Der Kläger unterstehe zudem der fachlichen Leitung und Planung von Major A . Auch habe er keinerlei Disziplinargewalt über die ihm unterstellten Mitarbeiter. Ferner sei die tarifliche Ausschußfrist lediglich für die Zeit ab 13. September 1985 gewahrt.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger mit einem der Beklagten am 13. Juli 1988 zugestellten Schriftsatz beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger vom 1. September 1985 bis 31. Dezember 1987 nach Lohngruppe H 8 TVAL II (Frz) und ab 1. Januar 1988 nach Lohngruppe H 9 TVAL II (Frz) zu bezahlen und die nachzuzahlenden Vergütungsunterschiede mit 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verzinsen,

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. September 1985 nach Lohngruppe H 8 TVAL II (Frz) zu bezahlen und die nachzuzahlenden Vergütungsunterschiede mit 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verzinsen.

Die Beklagte hat darauf hingewiesen, daß für die geltend gemachten Ansprüche nach Lohngruppe H 9 die tarifliche Ausschlussfrist für Ansprüche vor dem 13. Januar 1988 versäumt sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge unter Beschränkung der Zinsforderung auf den Nettobetrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und zur Verurteilung der Beklagten nach dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klagebegehren. Die Be-



klagte ist verpflichtet, an den Kläger für die Zeit ab 1. September 1985 Vergütung nach Lohngruppe H 8 TVAL II (Frz) und ab 1. Januar 1988 Vergütung nach Lohngruppe H 9 TVAL II (Frz) zu zahlen. Denn der Kläger führt als Küchenchef die Aufsicht über die für die Eingruppierung nach diesen Lohngruppen erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der TVAL II (Frz) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Nach den Sonderbestimmungen H für Arbeitnehmer in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben (Anhang H zum TVAL II (Frz)) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung nach der seiner überwiegenden Tätigkeit entsprechenden Gehaltsgruppe/Lohngruppe, die unter Berücksichtigung der in der Gehalts- und Lohngruppeneinteilung H - Anhang H Ziff. II.4 - enthaltenen Positionen und der zu diesen vereinbarten Tätigkeitsbeschreibungen ermittelt wird (Ziff. II. 1 a des Anhangs H zum TVAL II (Frz)). Danach sind für die Eingruppierung des Klägers folgende Bestimmungen des Anhangs H Ziff. II.4, die auch nach ihrer Kündigung zum 31. Dezember 1982 auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anwendbar sind (§ 67 Ziff. 2 TVAL II (Frz)), heranzuziehen:

Pos.	Tätigkeitsmerkmale	Gruppe	Tätigkeitsbeschreibung
B. Personal in Küchen, Konditoreien, Bäckereien			
1. a)	Küchenchef mit Aufsicht über acht und mehr Arbeitnehmer der Pos. 1 d, 2, 3	H 9	Die Arbeitnehmer der Pos. 1 a, b, c, g, h haben die fachliche Leitung der Küche und



- b) Küchenchef H 8 die Aufsicht sowie die Anweisungsbefugnis über alle dort beschäftigten Arbeitnehmer
mit Aufsicht über sechs
und mehr Arbeitnehmer
der Pos. 1 e, 2, 3
- ...
3. a) Koch H 5
Metzger H 5
Bäcker, Konditor H 5
mit Berufsausbildung
oder nach Ablauf der
Frist zu b)
- b) Koch H 4
usw. (wie a)
ohne Berufsausbildung,
während der ersten 5 Jahre
in dieser Berufstätigkeit
- ...
5. Imbißzubereiter H 4 Der Imbißzubereiter übt nicht die volle Tätigkeit des in der Pos. 3 genannten Kochpersonals aus; er kann jedoch zu vorbereitenden Arbeiten herangezogen werden. Er bereitet Imbisse zu, z.B. Sandwiches, Würstchen, Grillen von Geflügel, Speck, Schinken
- ...
7. Hilfskraft H 3 Die Hilfskraft hilft den Arbeitnehmern der Pos. 1 g, 1 h, 3, 5
- ...
9. Küchenhelfer H 2 Küchenarbeiten, die keine Berufsausbildung erfordern, z.B. Vorbereitung von Gemüse und Kartoffeln zur Verarbeitung, Spülen des Geschirrs, Hilfe beim Entladen und Einlagern der Küchenvorräte, Reinigen des Küchenbe-



reichs und des Küchen-
geräts,
Bedienen von Spülma-
schinen

Der Kläger ist als Küchenchef im Sinne der Position 1 anzusehen. Dieser hat nach der Tätigkeitsbeschreibung "die fachliche Leitung der Küche und die Aufsicht sowie die Anweisungsbefugnis über alle dort beschäftigten Arbeitnehmer". Damit kommt es insoweit allein darauf an, ob der Kläger die Küche fachlich leitet. Dies erfordert nicht, daß er alle möglichen und denkbaren Aufgaben eines Kochs oder eines Küchenleiters ausführt. Deshalb ist es unschädlich, daß Planung, Einkauf der Lebensmittel und Lagerhaltung nicht dem Kläger, sondern anderen Personen obliegen. Leitung bedeutet: "Sich an der Spitze eines Unternehmens, einer Gruppe befinden, die höchste Stellung innehaben, von der aus man die Tätigkeit aller Beteiligten (maßgeblich) bestimmt und koordiniert, wobei man für den gesamten Erfolg oder Mißerfolg verantwortlich ist" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Band 4, 1982, Seite 457, 458). "Fachliche" Leitung bedeutet, daß der Kläger auf dem Fachgebiet des Küchenchefs, nämlich des Kochs, die höchste Stellung inne hat, von der aus er die Tätigkeit aller Beteiligten in der Küche maßgeblich bestimmt und koordiniert. Diese Aufgabe obliegt dem Kläger unstreitig. Demgemäß ist auch die Aufsicht und die Anweisungsbefugnis über alle in der Küche beschäftigten Arbeitnehmer auf das Fach des Kochs bezogen. Auch insoweit übt der Kläger unstreitig die Aufsicht aus und steht ihm die Anweisungsbefugnis über alle dort beschäftigten Arbeitnehmer zu. Unerheblich ist, wem die Dienstaufsicht und die Disziplinalgewalt gegenüber den Mitarbeitern in der Küche zusteht und wer gegenüber



dem Kläger weisungsbefugt ist.

Nach dem beiderseitigen Parteivorbringen übt der Kläger auch während des gesamten Klagezeitraums die Aufsicht über mindestens acht Arbeitnehmer der Position 3 im Sinne der Position 1 des Anhangs H Ziff. II.4 zum TVAL II (Frz) aus. Unstreitig sind dem Kläger nur zwei Arbeitnehmer unterstellt, während es sich bei den anderen unterstellten Mitarbeitern um Militärpersonen handelt. Diese sind jedoch im tariflichen Sinne auch als unterstellte Arbeitnehmer anzusehen. Dies ergibt sich aus Anhang H Ziff. II.1 d zum TVAL II (Frz), in dem es heißt:

"Hängt die Eingruppierung eines Arbeitnehmers von der Zahl der unterstellten (beaufsichtigten) Arbeitnehmer ab, so zählen hierzu auch Personen, die nicht zum Geltungsbereich des TVAL II gehören (Mitglieder der Truppe oder des Zivilen Gefolges oder deren Angehörige)."

Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 30. März 1987 sechs Soldaten namentlich benannt, die mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Koch, Metzger oder Bäcker und Konditor in seiner Küche arbeiteten, so daß er nach seinem Vortrag unter Berücksichtigung der beiden als Arbeitnehmer beschäftigten Köche über insgesamt acht ausgebildete Arbeitnehmer im Sinne der Position 3 a die Aufsicht in der Küche führte. Darauf hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 27. Mai 1987 erwidert, es solle nicht bestritten werden, daß der Kläger rein "nominell" die Aufsicht über die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern ausübe. Damit hat die Beklagte im Mai 1987 jedenfalls für den bis dahin reichenden Klagezeitraum (1. September 1985 bis 27. Mai 1987), also für mehr als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1 1/2 Jahre, zugestanden, daß der Kläger Aufsicht über mindestens acht Arbeitnehmer der Position 3 a ausübte. Dies bedeutet, daß der Kläger seit 1. September 1985 die für die Eingruppierung sowohl nach Lohngruppe H 8 als auch nach Lohngruppe H 9 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern beaufsichtigte. Daher ist es unerheblich, wenn während des weiteren Klagezeitraums nicht ständig sechs bzw. acht Wehrpflichtige mit einschlägiger Qualifikation unter die Aufsicht des Klägers gestellt waren, wie die Beklagte erstmals in der Berufungsinstanz vorgetragen hat. Der Kläger hat insoweit die Merkmale der Lohngruppe H 8 und H 9 erfüllt, wenn ihm ab 1. September 1985 für einen längeren Zeitraum die erforderliche Anzahl von Arbeitnehmern unterstellt war. Wollte die Beklagte dem Kläger die für die Eingruppierung nach Lohngruppe H 8 und H 9 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern nur vorübergehend unterstellen oder sich vorbehalten, die Zahl der qualifizierten Mitarbeiter des Klägers herabzusetzen mit der Folge einer Rückgruppierung des Klägers, hätte sie dies gegenüber dem Kläger bei der erstmaligen Unterstellung der für die Eingruppierung nach Lohngruppe H 8 und H 9 erforderlichen Mitarbeiter zum Ausdruck bringen müssen. Dies hat die Beklagte jedoch nicht behauptet. Sollte daher dem Kläger zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr die für die Eingruppierung nach H 9 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern unterstellt sein, kann die Beklagte eine Herabgruppierung nur durch Änderungskündigung erreichen. Diese ist bisher nicht erklärt worden. Daher hat der Kläger aufgrund der Zuweisung der für die Eingruppierung nach Lohngruppe H 9 erforderlichen Zahl von Arbeitnehmern über einen längeren Zeitraum nach wie vor einen vertraglichen Anspruch auf entsprechende Beschäftigung und Vergütung.



Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es unerheblich, daß die Soldaten ihre Berufsausbildung nicht nach deutschem Recht abgeschlossen haben und ob die Anforderungen an die Berufsausbildung in Frankreich den deutschen Ausbildungsgängen entsprechen. Die tariflichen Vorschriften enthalten insoweit keine Einschränkung. Da zudem als unterstellte Arbeitnehmer kraft ausdrücklicher Bestimmung auch alliierte Soldaten angesehen werden können, ist daraus zu schließen, daß die Tarifvertragsparteien damit auch eine Berufsausbildung nach dem Recht des Heimatlandes der Soldaten anerkennen wollten.

Entgegen der Auffassung des Klägers genügt es jedoch nicht, daß die von ihm beaufsichtigten Personen die in Position 3 aufgeführte Qualifikation als Koch, Metzger, Bäcker oder Konditor aufweisen. Vielmehr ist nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung auch eine entsprechende qualifizierte Tätigkeit dieser Personen auf ihrem Fachgebiet zu fordern. Dies folgt zwingend daraus, daß in Position 3 zwischen einem Koch mit Berufsausbildung und einem Koch ohne Berufsausbildung unterschieden wird. Ein Koch ohne Berufsausbildung weist keine berufliche Qualifikation aus. Kann der Begriff "Koch" insoweit nicht von der beruflichen Ausbildung her bestimmt werden, bleibt nur übrig, daß dieser Begriff durch die ausgeübte Tätigkeit gekennzeichnet ist, nämlich durch Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Kochs gehören. Wenn aber der Begriff "Koch" in Position 3 b in diesem Sinne zu verstehen ist, muß davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff "Koch" in der Position 3 a im selben Sinne



verstehen. Verwenden Tarifvertragsparteien in demselben tariflichen Regelungskomplex einen bestimmten Begriff, ist im Zweifel davon auszugehen, daß dieser Begriff jeweils die gleiche Bedeutung hat. Wollen die Tarifvertragsparteien dem gleichen Begriff in demselben tariflichen Regelungsbereich unterschiedliche Bedeutung beimessen, muß dies irgendwie in der tariflichen Regelung seinen Niederschlag finden. Dafür besteht hier kein Anhaltspunkt. Deshalb ist auch für den Begriff "Koch" im Sinne der Position 3 a zu fordern, daß er Tätigkeiten ausübt, die zum Berufsbild des Kochs gehören. Es fällt zwar auf, daß in der Position 3 über die dort aufgeführten Berufe des Kochs, Metzgers, Bäckers und Konditors in der Tätigkeitsbeschreibung keine Angaben enthalten sind. Dies ist jedoch entbehrlich, da die Tätigkeiten, die zum Berufsbild eines Kochs gehören, feststehen, während bei den Tätigkeitsmerkmalen, für die die Tarifvertragsparteien eine Tätigkeitsbeschreibung festgelegt haben, das Berufsbild nicht in dieser eindeutigen Weise festliegt.

Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang folgt andererseits, daß nicht jede Tätigkeit, die zum Berufsbild des Kochs gehört, für die Arbeitnehmer der Position 3 ausreicht. In den Eingruppierungsvorschriften haben nämlich die Tarifvertragsparteien für bestimmte Tätigkeiten, die zwar auch zum Berufsbild des Kochs gehören, aber nur geringe Anforderungen stellen, besondere Tätigkeitsmerkmale festgelegt. Im einzelnen sind dies der Küchenhelfer (Position 9), der Imbißzubereiter (Position 5) und die Hilfskraft (Position 7), die den Arbeitnehmern der Position 3 und der Position 5 (Imbißzubereiter) hilft. Daraus folgt, daß Tätigkeiten



eines Kochs im Sinne der Position 3 Tätigkeiten sind, die zum Berufsbild des Kochs gehören, aber über die Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Positionen 5, 7 und 9 hinausgehen.

Die in der Küche des Klägers beschäftigten Fachkräfte (Köche, Metzger, Bäcker und Konditoren) haben auch Tätigkeiten auf ihrem Fachgebiet ausgeübt, die über die Tätigkeiten der Arbeitnehmer der Positionen 5, 7 und 9 hinausgehen. Dies ergibt sich aus dem Vortrag des Klägers und den Zugeständnissen der Beklagten. Der Kläger hat behauptet, daß die bei ihm beschäftigten Fachkräfte die Speisen vor- und zubereiteten. Aus dem vom Kläger vorgelegten und unstreitigen Menüplan ergibt sich, daß die Herstellung der dort genannten Speisen über die Tätigkeit eines Küchenhelfers und über die Tätigkeit eines Imbißzubereiters hinausgeht. So wurden z.B. - und diese Beispiele stehen für alle Tage - am 20. März und am 22. März 1987 folgende Menüs hergerichtet:

20. März:

mittags:

warmer Fleischkäse, Kohlfischfilet, Kapernsoße, Reis,
Käse, Eis

abends:

Gemüsesuppe, Speckomelett, Rahmspinat,
Käse, Biskuit

22. März:



mittags:

Spargel mit Mayonnaise, Wachtel mit Rosinen, Erbsen
mit Speck,
Käse, Birne "Helene"

abends:

Makrelen, Innereien, Kartoffelpüree (im Beutel),
Käse, Obst.

Im einzelnen geht es bei der Vor- und Zubereitung dieser Speisen um das "Vor- und Zubereiten von kalten und warmen Vorspeisen", "Vor- und Zubereiten von Schlachtfleisch und Innereien", "Vor- und Zubereiten von Wild und Geflügel", "Vor- und Zubereiten von Salaten, Gemüse, Pilzen, Kartoffeln, Teigwaren, Hülsenfrüchten und Getreideprodukten", "Vor- und Zubereiten von Fischen, Schalen-, Krusten- und Weichtieren", "Vor- und Zubereiten von Teigen und Massen", "Vor- und Zubereiten von warmen, kalten und gefrorenen Süßspeisen", "Zubereiten von Eierspeisen". Alle diese Tätigkeiten gehören zum Berufsbild des Kochs (Blätter zur Berufskunde, Band 1-I E 103 Ziff. 2.22 Nr. 13 ff.). Damit üben die unter Aufsicht des Klägers arbeitenden einschlägig ausgebildeten Mitarbeiter nach der Behauptung des Klägers Tätigkeiten aus, die über die Tätigkeit eines Küchenhelfers und eines Imbißzubereiters hinausgehen und nicht nur eine bloße Hilfstätigkeit für einen Koch sind. Auf den zeitlichen Umfang dieser Tätigkeiten kommt es nicht an, da die von dem Personal ggf. ausgeübten geringerwertigen Tätigkeiten (z.B. Kartoffeln schälen, Reinigungsarbeiten) Zusammenhangstätigkeiten zur qualifizierten Kochtätigkeit sind.



Diesen Vortrag des Klägers hat die Beklagte in den entscheidungserheblichen Punkten zugestanden, will sie nur anders bewertet wissen. Insbesondere hat die Beklagte nicht bestritten, daß die unter Aufsicht des Klägers arbeitenden Köche, Metzger, Bäcker und Konditoren die vom Kläger angeführten Tätigkeiten (Zubereitung der Vorspeisen, Zerkleinerung und Verarbeitung des Fleisches, Zubereitung des Gemüses, Herstellung des Desserts, z.B. Kuchen und Gebäck) ausgeführt haben. Die Beklagte sieht diese Tätigkeiten aber unzutreffenderweise nur als Hilfstätigkeiten an. Die Beklagte meint, bei der Herstellung der Vorspeisen gehöre nur die Vorbereitung zur Kochtätigkeit, die Durchführung sei jedoch eine Hilfstätigkeit, zumal sich die Speisen und Vorspeisen im Speiseplan oft wiederholten. Dies ist unzutreffend. Auch die Herstellung der Vorspeisen gehört zum Berufsbild des Kochs, zumal wenn unbestritten komplizierte Vorspeisen hergestellt werden müssen (Quiche Lorraine, Pizza, Fleischpastete, Königinpastete). Die Beklagte gesteht ferner zu, daß das von der Küche verarbeitete Fleisch dort zerkleinert und zu Steaks oder anderem verarbeitet werde. Sie meint nur, es handele sich dabei "lediglich (um) die letzten Vorbereitungen vor dem Braten bzw. Grillen". Offenbar will die Beklagte damit zum Ausdruck bringen, daß diese von ihr so bezeichneten letzten Vorbereitungen von Hilfskräften ausgeführt werden könnten. Das ist ebenfalls unzutreffend; auch insoweit handelt es sich um Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Kochs gehören. Hinsichtlich des Gemüses führt die Beklagte aus, die Vorbereitung könne von einer geschulten Hilfskraft ohne weiteres erledigt werden, auch hier genüge die Anleitung durch einen erfahrenen Koch. Damit ist das Gemüse aber noch nicht tischfertig.

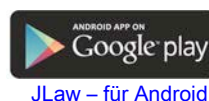
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Es bedarf der Zubereitung, nämlich Garen, Kochen, Würzen usw. Dies gehört zum Berufsbild des Kochs. Hinsichtlich des Desserts führt die Beklagte aus, damit könne ein Konditormeister über längere Zeit nicht beschäftigt werden. Die Zubereitung zähle noch zum Berufsbild eines Kochs. Dies ist sogar ein ausdrückliches Zugeständnis der Beklagten. Im übrigen ist die Herstellung von Kuchen und Gebäck auch eine typische Aufgabe des Konditors.

Die Beklagte will offenbar als Kochtätigkeit nur die Vorbereitung der Mahlzeiten anerkennen, soweit dazu besondere Kochfertigkeit erforderlich sei. Das ist unzutreffend. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die in der Küche des Klägers hergestellten Speisen auch von einer geringeren Zahl geschulten Personals zubereitet werden könnten. Nach den tariflichen Bestimmungen kommt es ausschließlich darauf an, wieviel geschulte Arbeitnehmer die qualifizierten Kochtätigkeiten ausüben. Dies steht nach dem beiderseitigen Parteivortrag fest. Deshalb ist es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht erforderlich, daß der Kläger die Tätigkeit der ihm unterstellten Soldaten genau darlegt. Die Beklagte hat die Tätigkeiten als solche nicht bestritten.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat der Kläger die tariflichen Ausschlußfristen gewahrt. Mit der Geltendmachung vom 13. März 1986 wurde die Ausschlußfrist für Ansprüche ab 1. September 1985 und mit der Geltendmachung vom 13. Juli 1988 die Ausschlußfrist für Ansprüche ab 1. Januar 1988 gewahrt. Die sechsmo-
natige Ausschlußfrist knüpft an die am Letzten des Monats fälli-



gen Vergütungsansprüche an (§ 49 i.V.m. § 22 Ziff. 1 TVAL II (Frz)).

Die Beklagte hat als unterlegene Partei gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Brocksiepe

Wehner

